

Delfer Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,50 Goldmark.

Postcheckkonten
Kreiskommunal-Kasse Breslau Nr. 3130.
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.

Redakteur: Max Politt



Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Petitzeile 10 Goldpfennige, für außerhalb des Kreises Dels Wohnende 15 Goldpfennige.

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co.
in Dels.

Nr. 47.

Dels, den 24. Oktober 1924.

62. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachungen des Landrats.

Arbeitgeber meldet jeden Bedarf von Arbeitskräften bei dem zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis des Kreises, Dels, Kronprinzenstraße 10, Kreishaus, II. Eingang an.

Geschäftsstunden für den öffentlichen Verkehr
Werktags von 8 bis 12 Uhr vormittags
und 3 bis 6 Uhr nachmittags.

K. I. 4496. Dels, den 21. Oktober 1924.

Ueberschneidung der Reichseinkommen- und Umsatzsteueranteile für sämtliche Landgemeinden auf die Girokonten der Kreispartasse Dels.

Im Anschluß an meine Kreisblattbekanntmachung vom 7. d. M. (Seite 228) bringe ich zur Kenntnis der Landgemeinden, daß die aus der 29., 30. und 31. Einkommensteuerüberweisung zur Verteilung gekommenen Beträge für sämtliche Landgemeinden auf deren Girokonto bei der hiesigen Kreispartasse überwiesen worden sind. Alle folgenden Reichsteuerüberweisungen werden in derselben Weise zur Auszahlung gelangen.

Für diejenigen Landgemeinden, welche bisher noch kein Girokonto bei der Kreispartasse hatten, ist ein solches neu eingerichtet worden. Die Herren Gemeindevorsteher dieser Gemeinden können die Girobücher nebst Formularen gelegentlich in der Kreispartasse in Empfang nehmen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dels, den 23. Oktober 1924.

Gewerbsteuer.

Nach § 4 der Verordnung vom 23. November 1923 betreffend die vorläufige Neuordnung der Gewerbebesteuerung, wird die Gewerbebesteuerung nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerkekapital bemessen. An Stelle des Gewerkekapitals kann auf Beschluß der Gemeinde die Lohnsumme treten.

Gemeinden, die die Bemessung nach der Lohnsumme beschlossen haben, werden hiermit aufgefordert, mir dieses innerhalb 8 Tagen mitzuteilen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Vorsitzende des Gewerbebesteuerausschusses.

Breslau, den 8. Oktober 1924.

Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Blutlaus.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Pr. Ges. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Pr. Ges. S. 265), des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1920 (Pr. Ges.-Sammlung S. 437 und des § 27 Abs. 2 Nr. 1 des Str.G.B. in der Fassung des Art. 1 der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. S. 44) erlasse ich zur Verhütung der Weiterverbreitung und zur Vertilgung der die Obstbaumkulturen in hohem Grade gefährdenden Blutlaus (wolltragenden Rindenlaus — Schizonura

lanigera) unter Zustimmung des Bezirksausschusses in Breslau für den Umfang des gesamten Regierungsbezirks Breslau nachstehende Polizeiverordnung.

§ 1.

Die Eigentümer Pächter und Nutznießer von Apfelbäumen jeder Art (Hoch- und Halbstammbäumen, Busch- und niederen Formbäumen, veredelten und unveredelten jungen Stämmchen der Baumschulen usw., einschließlich der sogenannten Zierapfelarten) sind verpflichtet, bereits im Laufe des Winters und weiterhin bis spätestens zum 25. Juni jeden Jahres die von der Blutlaus befallenen oder im vergangenen Sommer befallen gewesenen Apfelbäume gründlich zu reinigen und die vorgefundenen Blutlauskolonien restlos zu vernichten. Sobald neue Blutlauskolonien beobachtet werden, sind diese sofort zu zerstören und die betreffenden Stellen mit bewährten Mitteln, wie Parafitol, Petroleum oder denaturierten Spiritus (vermischt mit Holzteer) usw. zu bestreichen. Sofern die Bekämpfung aussichtslos erscheint, sind die Apfelbäume bis zu dem oben genannten Termin zu vernichten, gegebenenfalls nach Anhörung anerkannter Sachverständiger.

Apfelbäume aus Beständen, in denen zur Vertilgung der Blutlaus nach Feststellung durch Sachverständige nichts Geringeres unternommen wird, dürfen nicht versandt werden.

§ 2.

Den zur Revision der mit Apfelbäumen bepflanzten Grundstücke bestellten Personen, welche anerkannte Sachverständige auf diesem Gebiet sein sollen, ist das Betreten der Grundstücke zu gestatten. Diese Sachverständigen haben sich auf Erfordern durch eine Bescheinigung auszuweisen, welche von dem Leiter der Hauptstelle für Pflanzenschutz für die Provinz Schlesien (bei der Landwirtschaftskammer zu Breslau) auszustellen sind.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die in den §§ 1 und 2 dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften werden gemäß § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1920 (Pr. Ges.-Samml. S. 437) und des § 27 Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. S. 44) mit Geldstrafen bis zu 150 Goldmark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. November 1924 in Kraft.

Gleichzeitig werden alle übrigen etwa noch bestehenden die Bekämpfung der Blutlaus betreffenden Kreispolizeiverordnungen hierdurch aufgehoben.

Der Regierungspräsident.

L. I. 5756.

Dels, den 23. Oktober 1924.

Vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht. Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsbüchliche Bekanntgabe.

Vf. d. M. d. F. u. d. Fin.-Min. v. 10. 10. 1924

— IV. St. 1512 bzw. II. A. 2. 1246 —

Hauszinssteuer.

Im Anschluß an Abschnitt II des Erlasses vom 25. 6. 1924 — IV St 1097 bzw. II A 1. 1513 — (MBl. F. 692) weisen wir hierdurch auf die am 1. 10. 1924 eintretenden Änderungen in der Verteilung des Gesamtaufkommens der Hauszinssteuer hin.

I. Als Hauszinssteuer:

- a) wurden erhoben vom 1. 4. bis 30. 6. 1924 = 400 v. H.
vom 1. 7. bis 30. 9. 1924 = 500 v. H.
b) werden erhoben vom 1. 10. 1924 ab = 600 v. H.
der vorläufigen Grundvermögenssteuer.

II. Das Gesamtaufkommen ist unter Berücksichtigung der durch das Gesetz zur Änderung der Preussischen Steuernotverordnung eingetretenen Änderungen vom 1. 10. 1924 ab wie folgt zu verwenden:

a) zur Förderung der Neubautätigkeit 250 v. H. = 5 Zwölftel des Gesamtaufkommens (50 v. H. = 1 Zwölftel durch den Staat, 200 v. H. = 4 Zwölftel durch die Stadt- und Landkreise),

b) zur Deckung der übrigen durch die 3. Steuernotverordnung des Reichs erwachsenen Ausgaben 350 v. H. = 7 Zwölftel des Gesamtaufkommens (250 v. H. = 5 Zwölftel durch den Staat, 100 v. H. = 2 Zwölftel durch die Stadt- und Landkreise, wovon 50 v. H. = 1 Zwölftel nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens, 50 v. H. = 1 Zwölftel im Wege der zentralen Ausschüttung auf sie entfallen).

III. Von dem Gesamtaufkommen der für die Zeit vom 1. 10. 1924 ab zur Hebung gelangenden staatlichen Hauszinssteuer erhalten:

1. in den freisfreien Städten a) der Staat 350 v. H. = 7 Zwölftel des Gesamtaufkommens (nämlich 1 Zwölftel für den Staat zur Förderung der Neubautätigkeit, 5 Zwölftel für den Staat für andere Zwecke, 1 Zwölftel zur Durchführung der zentralen Ausschüttung auf die Stadtkreise);

b) die freisfreien Städte 250 v. H. = 5 Zwölftel des Gesamtaufkommens, wovon 200 v. H. = 4 Zwölftel zur Förderung der Neubautätigkeit zu verwenden sind.

2. In den freisangehörigen Städten, Landgemeinden und Gutsbezirken a) der Staat 350 v. H. = 7 Zwölftel des Gesamtaufkommens (vgl. Ziff. 1a),

b) der Landkreis 250 v. H. = 5 Zwölftel des Gesamtaufkommens, es sei denn, daß die freisangehörigen Städte usw. auf Grund eines gemäß § 11 der Preussischen Steuernotverordnung vom 1. 4. 1924 (GZ. S. 191) in der Fassung der 2. Preussischen Steuernotverordnung vom 19. 6. 1924 (GZ. S. 555) gestellten Antrages zur selbständigen Verwendung des für die Neubautätigkeit bestimmten Gemeindeanteils ermächtigt sind, in welchem Falle sie 4 Zwölftel für diesen Zweck zurückbehalten und nur 1 Zwölftel an die Kreis kommunalkasse abführen.

IV. Die Ablieferung der Gelder erfolgt, soweit sie der Staat erhält, an die staatlichen Kreiskassen, soweit sie den Landkreisen zustehen, an die Kreis kommunalkassen. Zugleich mit der Ablieferung der für den Staat bestimmten Beträge an die staatlichen Kreiskassen ist diesen in Form sogenannter Belegeablieferungen regelmäßig zu melden, welche Beträge zurückbehalten bzw. an die Kreis kommunalkassen abgeführt worden sind (vgl. Ziff. 3 des Erlasses des Finanzministers vom 26. 5. 1924 (K. V. 2. 1522, MBl. S. 132) und vom 9. 7. 1924 (K. V. 2. 2727, MBl. S. 156)).

Gleichzeitig weisen wir noch darauf hin, daß durch das Gesetz zur Änderung der Preussischen Steuernotverordnung die Bestimmung des Artikels III. der 2. Preussischen Steuernotverordnung vom 19. 6. 1924 (GZ. S. 555) beseitigt worden ist, nach welcher vom 1. 10. 1924 ab die Hauszinssteuer auch von den bebauten Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, erhoben werden sollte.

Schließlich machen wir aus Anlaß eines Zweifelsfalls noch darauf aufmerksam, daß in den auf Grund der Erlasse vom 12. 6. 1924 (IV St 877 II) und vom 8. 7. 1924 (IV St 1166), MBl. S. 638 u. 733, durch die Regierungspräsidenten zum 5. 1. M. einzureichenden Berichten nur die in dem jeweiligen Vormonat abgenommenen Hauszinssteuerbeträge nach dem Zeitabschnitt der Fälligkeit anzugeben sind, daß dagegen, abge-

sehen von Richtigstellungen fehlerhafter Meldungen, bereits früher gemeldete Beträge nicht zu wiederholen sind.

K. 1. 1442.

De l's, den 21. Oktober 1924.

Vorstehender Erlass wird hiermit veröffentlicht. Die Ortsbehörden weisen ich noch besonders darauf hin, daß von dem Gesamtaufkommen der Hauszinssteuer vom 1. Oktober d. J. ab hiernach 7 Zwölftel an die staatliche Kreiskasse und 5 Zwölftel an die Kreis kommunalkasse abzuführen sind. Abschnitt IV des Erlasses ist zu beachten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Staatliche Verwaltungsgebühren.

Vf. d. M. d. F. vom 10. 10. 1924 — II G 2146 3 4 —
M. Bl. i. B. S. 986 Nachtrag zur Verwaltungsgebühren-
Ordnung des Preuss. Min. d. Inn. v. 25. 4. 1924 (M. Bl. i. B. S. 481).

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. 9. 1923 (GZ. S. 455) wird im Einverständnis mit dem Fin.-Min. folgendes angeordnet:

Die Tarifstelle 19 „Waffenscheine“ der Verwaltungsgebührenordnung erhält zu Ziff. 1 und 2 folgenden Zusatz:

„Die für die Ausstellung der Waffenscheine zuständigen Behörden werden ermächtigt, die hiernach zu erhebenden Gebühren aus sachlichen oder persönlichen Billigkeitsgründen den besonderen Umständen des Einzelfalles entsprechend ausnahmsweise

- a) im Falle zu 1 bis auf 3,00 Gold-Mk.
b) im Falle zu 2 bis auf 1,50 Gold-Mk.
herabzusetzen.“

De l's, den 19. Oktober 1924.

Die Verwaltungsgebührenordnung vom 25. April 1924 habe ich im Kreisblatt Seite 117/118 veröffentlicht.

Vf. d. M. d. F. v. 4. 10. 1924 — II G 5287

Sicherungsmaßnahmen bei Gefangenentransporten.

Ein Sonderfall, in dem ein Polizeigefangener dadurch befreit worden ist, daß dessen Freunde bei seinem Transport zu Fuß den einzigen begleitenden Polizeibeamten niedergeschossen haben, gibt mir Veranlassung, meine Erlasse über Sicherheitsmaßnahmen bei Gefangenentransporten, insbesondere die Erlasse vom 12. 1. 1899 — II 15304 (M. Bl. i. B. S. 27) sowie vom 4. 4. 1900 — II b 1358 (nicht veröffentlicht) und vom 18. 5. 1900 II b 1424 (nicht veröffentlicht) — in Erinnerung zu bringen. In den genannten Erlassen sind Sicherheitsmaßnahmen vorgeschrieben, aus Gründen, die zumeist in der Person des Gefangenen liegen (Fluchtverdacht wegen Gewalttätigkeit, Schwere der Straftat und Höhe der zu gewärtigenden Strafe u. dergl.). Darüber hinaus sind besondere Vorsichtsmaßnahmen (z. B. verstärkte Begleitung, Uebewachung der zu Fuß zurückzulegenden Wege an gefährdeten Stellen usw.) auch dann geboten, wenn nach Art der Verfehlung oder dem Umgang des Gefangenen zu befürchten ist, daß Freunde oder Anhänger irgendwelcher Art den Versuch machen könnten, seine gewaltsame Befreiung dadurch herbeizuführen, daß sie die begleitenden Polizeibeamten tödlich angreifen.

Ich ersuche, in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen, welche besonderen Vorsichtsmaßnahmen für einen Gefangenentransport erforderlich sind und das Weitere entsprechend zu veranlassen. L. I. 5798.

De l's, den 19. Oktober 1924.

Die Orts- und Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich um genaue Beachtung vorstehenden Erlasses.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1924.

Bekanntmachung.

Die Wochenschrift „Der Völkische Kämpfer“, herausgegeben von der Nationalsozialistischen Freiheitsbewegung (Dr. C. Müller, Karlsruhe), Erscheinungsort Karlsruhe, wird auf Grund der §§ 7 Ziffer 4, 8 Ziffer 1, 21 des Gesetzes zum Schutze des Reichsbilds auf die Dauer von vier Wochen verboten.

Der Minister des Innern.

Remmelle.

De l's, den 17. Oktober 1924.

Veröffentlicht.

Filmwiderruf.

„Frauenschiedsal“. Ursprungsfirma Nivo-Film Comp. G. m. b. H. Berlin. Prüfnummer 6878. Entscheidung vom 27. 9. 1924. Vgl. MBlB. S. 969.

S e l s, den 19. Oktober 1924.
Veröffentlicht.

Filmverbot.

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens „Dutch und die Erbschleicher“ — 6 Akte — 1987 Meter, Antragsteller: Pantomim-Film A.-G. Verleih Berlin, Ursprungsfirma: Ideal Film

Ltd., London — ist am 29. September 1924 unter Prüfnummer 9091 für das Deutsche Reich verboten worden.

Der Leiter der Filmprüfstelle Berlin.
M i l d n e r.

L. I. 5703.

S e l s, den 10. Oktober 1924.

Schonzeit für Rehkalber.

Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 Absatz 2 Buchstabe c der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau die Schonzeit für Rehkalber auf das ganze Jahr auszudehnen.

Der Landrat. Dr. Undell.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

S t r o n n, den 21. Oktober 1924.

Unter dem Schweinebestande des Rentenempfängers Robert Seitzelmann (Gimmel Dom.) ist Rotlauf ausgebrochen. Sperrmaßnahmen sind angeordnet.

Der Amtsvorsteher.

W e g e n e r.

Bekanntmachung.

Gemäß § 7 der dritten Steuernotverordnung werden die Einleger von Spareinlagen, soweit dieselben bis 14. Feb. 1924 bei uns eingezahlt worden sind, hiermit aufgefordert, die Einlagen zur

Aufwertung

bis 31. Dezember 1924 unter Vorlegung der Sparbücher während der Rassenstunden

bei uns anzumelden.

Bernstadt (Schles.), den 14. Oktober 1924.

**Städtische Sparkasse
zu Bernstadt.**

Bejuchskarten empfiehlt A. Ludwigs Buchdruck. Rothe, Politt & Co.

Der heutigen Nummer liegt eine Ankündigung der Firma Dr. med. Robert Hahn & Co., G. m. b. H., Magdeburg, über ihr Nerven-Nährmittel „Nervisan“ bei, auf welche wir unsere Leser hiermit hinweisen.

Die

Wahrheit

über Ihren Charakter, Liebe, Reichtum, Eheleben, Schicksal, Gesundheit u. erhalten Sie auf Grund astrologischer Wissenschaft (Sterndeutung) Aufklärung **vollständig kostenlos.**

Unzählige Erfolge, Tausende Dankschreiben. Selbstgeschriebene genaue Adresse mit Geburtsdatum. 20 Pfg. Rückporto erbeten.

L. Majel, Erlangen, (Bayern).



**MUSIK-
INSTRUMENTE**

Harmonikas, Laute, Gitarren, Mandolinen, Sprechapparate etc.
Versand ab Fabrik direkt an Private Katalog gratis. 14000 Dankschreiben
MEINEL & HEROLD
Musikinstr.-Harmonikafabrik
KLINGENTHAL/SA. Nr. 453

Extra = Kreisblatt.

Kreis Oels.

Redakteur: Kreisobersekretär Schulz.
Druck: Landratsamt Oels i./Schl.

O e l s, den 5. November 1924.

Oels, den 4.11.24.

Familienverhältnisse halber bin ich vom 10. bis 24.11.1924 beurlaubt. Meine Vertretung in der Kreisausschußverwaltung übernimmt das vom Kreisausschuß jeweils hierzu bestimmte Mitglied des Kreisausschusses. Meine Vertretung in der landrätlichen Verwaltung übernimmt Herr Kreisobersekretär Schulz.

Der Landrat.

Verordnung

des Reichspräsidenten über die
Auflösung des Reichstags.

Vom 20. Oktober 1924.

(Veröffentlicht in der am 21. Oktober ausgegebenen Nr.
61 des R. G. Bl. Teil I S. 715).

Parlamentarische Schwierigkeiten machen die Beibehaltung der gegenwärtigen Reichsregierung und gleichzeitig die Bildung einer neuen Regierung auf der Grundlage der bisher befolgten Innen- und Außenpolitik unmöglich. Auf Grund des Artikel 23 der Reichsverfassung löse ich deshalb den Reichstag auf.

Berlin, den 20. Oktober 1924.

Der Reichspräsident. Der Reichszkanzler.
Ebert. Rath.

Veröffentlicht.

Oels, den 27. Oktober 1924.

Der Landrat.

L. I. 5963

Oels, den 29.10.24.

Reichstags- und Landtagswahlen am 7. Dezember 1924.

Die Reichswahlen für den Reichstag und Landtag finden am
Sonntag, den 7. Dezember d. J. statt.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher haben sofort mit
der Aufstellung der Stimmliste (Wählerliste) zu beginnen.

Die Stimmliste ist allgemein

vom 15. November bis einschl. 22. November 1924

öffentlich auszulegen.

Die Auslegung ist vorher ortsöffentlich bekanntzugeben. Die
Bekanntmachung hat alles zu enthalten, was darüber meine
Verfügung vom 20. 3. 24 Kreisblatt S. 58 betr. Reichstags-
wahlen vorschreibt.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher und die Magi-
strate ersuche ich, mir bestimmt zum 12. November d. J. zu
berichten, daß die Aufstellung der Stimmliste erfolgt ist und
die Auslegung nebst der Bekanntmachung über die Auslegung
veranlaßt wird. Dabei ist die Zahl der in die Stimmliste ein-
getragenen Stimmberechtigten (einschl. der als „behindert“ be-
zeichneten) anzugeben.

Für beide Wahlen ist nur eine Liste aufzustellen. Nach
Möglichkeit ist die Stimmliste für die letzte Reichstagswahl
(vom 4. Mai d. J.) zu verwenden. Diese Liste ist zu ergänzen
und zu berichtigen. Verzugene Wähler sind in ihr zu markieren
und der Vermerk „Verzogen“ in die Spalte Bemerkungen zu
machen. Seit der letzten Wahl zugezogene Wähler sind nachzu-
tragen; ebenso alle Personen, welche bis zum 7. Dezember d. J.
das 20. Lebensjahr vollenden.

Wahlberechtigt nach § 1 des Reichswahlgesetzes v. d. 3. 24
R. G. Bl. I S. 159 und nach § 1 des Landeswahlgesetzes vom
3. 12. 20 H. Gef. S. 150 ist, wer am Wahltag Reichs-
angehöriger und 20 Jahre alt ist.

Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft
oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht.

2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

Die Ausübung des Stimmrechts ruht nur für die Soldaten der Wehrmacht, solange sie ihr angehören. Zu den Soldaten zählen die Mannschaften, Unteroffiziere, Dedoffiziere sowie die Offiziere einjährl. der Sanitäts-, Veterinär-, Geniewerks-, Festungsbau- und Zeugoffiziere des Reichsheeres und der Reichsmarine. Die Militärbeamten dagegen gehören nicht zu den Soldaten der Wehrmacht.

Diese Personen sind in die Wählerliste nicht aufzunehmen. Behindert in der Ausübung des Stimmrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Geist- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- u. Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.

Personen, die in der Ausübung des Stimmrechts behindert sind, müssen in die Stimmliste aufgenommen, aber in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte als „behindert“ mit „b“ bezeichnet werden. Fällt die Ursache der Behinderung am Wahltag weg, so ist der Vermerk „behindert“ zu streichen und der Sachverhalt in der Spalte Bemerkungen zu erläutern. Sonstige Verichtigungen der Stimmliste können nicht von Amts wegen, sondern nur auf begründete Einsprüche hingenommen werden.

Sobald der Einspruch gegen die Stimmliste nicht sofort für begründet erachtet wird, ist er mit Unterlagen und Stellungnahme der Ortsbehörde vorzulegen.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist können in die Stimmliste Stimmberechtigte nur in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche aufgenommen werden.

Der Landrat.

Verordnung

über das Stimmrecht der aus dem besetzten Gebiet Ausgewiesenen.

Vom 30. Oktober 1924.

Auf Grund des § 103 der Landeswahlordnung vom 29. Oktober 1924 (Gef. S. S. 684) wird hiermit verordnet:

Stimmberechtigte, die aus dem besetzten Gebiet (alt- u. besetztes Gebiet) ausgewiesen oder durch Maßnahmen der Besatzungsmächte verdrängt sind, insbesondere auch Personen dieser Art, die infolge der Wohnverhältnisse dorthin noch nicht haben zurückkehren können, sind für die Neuwahlen zum Preussischen Landtag am 7. Dezember 1924 auf Antrag in das Wählerverzeichnis ihres Aufenthaltsorts einzutragen, auch wenn sie an diesem Orte keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Berlin, den 30. Oktober 1924.

Der Minister des Innern.
Severing

Veröffentlicht.

Oels, den 5. November 1924
Der Landrat.

O e l s, den 28. Oktober 1924.

Betr. Miete für November 1924.

Der Preuß. Minister für Volkswohlfahrt hat durch Ge-
l. vom 23. Oktober d. Js. — 2. 6. Nr. 2339 — an-
geordnet, daß es wegen Berechnung der gesetzlichen Miete
für den Monat November d. Js. bei seiner Anordnung vom
17. 9. 24 — 2. 6. Nr. 2370 — betreffend Regelung der
gesetzlichen Miete ab 1. Oktober d. Js. verbleibt.

Der Kreisausschuß.

L. I. 5997 Oels, den 29. 10. 24.

Schonzeit für Rebhühner.

Der Bezirksausschuß hat auf
Grund des § 40(42) Absatz 2 der
Jagdordnung v. 15. Juli 1907 be-
schlossen, für den Umfang des
Regierungsbezirks Breslau den
Beginn der Schonzeit für Rebhüh-
ner, Wachteln und schottische
Moorhühner auf Montag, den 17.
November 1924 festzusetzen, so-
daß der Schluß der Jagd auf die
bezeichneten Wildarten Sonntag,
den 16. 11. 24 stattfindet.

Der Landrat.

E. F. 2267 Oels, den 28. 10. 24.

Erwerbslosenfürsorgebeiträge.

Der Verwaltungsausschuß des
öffentl. Arbeitsnachweises in
Oels hat in seiner Sitzung am
24. 10. cr. gemäß Art. 2 § 2 der
Verordnung über Erwerbslosen-
fürsorge und über die Aufbrin-
gung der Mittel für die Erwerbs-
losenfürsorge und des Arbeits-
nachweisgesetzes vom 13. Februar
(R.G.Bl. Teil I S. 121) die von
den Arbeitgebern und Arbeitneh-
mern je zur Hälfte zu leisten-
den Erwerbslosenfürsorgebeiträ-
ge ab 1. November d. Js. auf 1½
vom Hundert des Arbeitsverdien-
stes (Bruttoverdienst) festge-
setzt.

Der Vorsitzende
des öffentl. Arbeitsnachweises
Landrat.

Der Landrat.

Dr. Unckell.

Extra-Kreisblatt.

Kreis Oels.

Redakteur: Kreisobersekretär Schulz.
Druck: Landratsamt Oels i./Schl.

O e l s, den 7. November 1924.

K.I. 4692.

Oels, den 5. November 1924.

Kreistag.

Am Montag den 1. Dezember 1924, vormittags 9 Uhr 30 Min. findet im Sitzungssaale des Kreishauses, Kronprinzenstraße 10, ein Kreistag statt, der nach § 120 der Kreisordnung öffentlich ist.

Der Landrat.

L.I. 6053.

Oels, den 4. November 1924.

Polizeiliche Sicherung der Wahlvorbereitung und Wahlen.

Der Herr Min. d. Innern hat im Hinblick auf die bevorstehenden Reichstags- und Landtagswahlen seinen Erlaß vom 29. 3. 24. — von mir im Kreisblatt Seite 68 veröffentlicht — in Erinnerung gebracht und hierzu verfügt:

Ich mache es allen Polizeibeamteten erneut zur Pflicht, alle zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung gebotenen Maßnahmen zu treffen, allen Störungsbemühungen mit größter Entschiedenheit entgegenzutreten und hierzu nötigenfalls rechtzeitig die Gesteuerung der erforderlichen Polizeikräfte zu beantragen.

Ich weise wiederholt darauf hin, daß alle Störungsbemühungen innerhalb der Versammlungen zur Vorbereitung der Wahlen mit allen verfügbaren Mitteln abzuwehren, und daß die Verantwortlichen nötigenfalls auch im Gebrauch ihres Hausrechts zu unterstützen sind.

Die Notwendigkeit einer wirksamen Durchführung dieser Anordnungen bedingt jede Vergrößerung der Kräfte der Polizei durch Sicherung von Umzügen oder Versammlungen unter jedem Himmel, die sich in den letzten Monaten durch das Auftreten der verschiedensten Organisationen in Form von Jahnenweihen, Deutschen Tagen, Republikanischen Tagen und ähnlichen Veranstaltungen kundlich gemacht haben. Das Hofm. Grunde bleibt meine Vf. v. 24. 7. 1923 — 2 G 2745 (R. St. L. V. G. 107), die sich als eine wirksame Vorbeugungsmaßnahme im Interesse aller Parteien bereits bewährt hat, einstweilen bis zum Wahltag in Kraft.

Gegen Störungsbemühungen, die es an den erforderlichen und möglichen Maßnahmen des Versammlungsschutzes und der Abwehr aller Störungsbemühungen im Wahlkampf fehlen lassen, werde ich unmissverständlich einschreiten.

Der Landrat.

W. 3643.

Oels, den 3. November 1924.

(Ausschnitt aus dem Ministerialblatt für die preussische innere Verwaltung Nr. 46-1924.)

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 13. Mai 1924 — 4 St 356 (M. St. L. V. G. 559) ersuche ich, mir etwa noch ausstehende Anträge auf Erstattung von Güterbescheiden, die durch die armenienpolitische Verteilung ehemaliger Flüchtlinge in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1924 entstanden sind, bis spätestens zum 15. November 1924 einzureichen. Nach diesem Tage eingehende Erstattungsanträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Abdruck zur gefälligen Kenntnis.

Die Anträge sind an mich bis zum 15. November 1924 einzureichen.

Der Landrat.

L.I. 6102.

Oels, den 5. November 1924.

Tollwut.

Der Herr Regierungspräsident hat meinem Antrag auf Aufhebung der über den Kreis Oels verhängten Sperre im Hinblick auf den am 25. v. Mts. in Oels erneut festgestellten Tollwutfall nicht stattgegeben. Die Sperre bleibt somit bis auf weiteres für den ganzen Kreis Oels bestehen.

Der Landrat.

K.I.3987.

Oels, den 3. November 1924.

Mitteilung der Gewerbesteuergrundbeträge.

Die Magistrate und Gemeindevorstände ersuche ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 1. Mai d. Js. — Seite 97 —, mir die Summe der Gewerbesteuergrundbeträge von den im Monat Oktober d. Js. tatsächlich geleisteten Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer sofort mitzuteilen. Zeigunge ist erforderlich.

Eoweit Mitteilungen für vorhergehende Monate noch rückständig sind, sind sie binnen der gleichen Frist nachzuholen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L.I.6044.

Oels, den 4. November 1924.

Kontrolle der Kraftfahrzeuge.

Auf der Fahrt von Eitzkenort bis Oels hat der Inhaber des Auskunfts- und Detektiv-Instituts Mählich in Breslau, Klauerstraße 28 das für sein Motorrad zugeordnete polizeiliche Erkennungszeichen 1 R 2550 verloren.

Ich ersuche, Kraftfahrzeuge mit diesem Kennzeichen zu kontrollieren, um einen Mißbrauch des verlorenen Kennzeichens zu verhindern.

Der Landrat.

Breslau, den 27. Oktober 1924.

Der Herr Reichspräsident hat die Verordnung über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes und die Abkehr staatsfeindlicher Bestrebungen vom 28. Februar 1924 (R.G.B.I. Teil 1 S. 152) aufgehoben. Trotzdem bleibt für Preußen das grundsätzliche Verbot aller Versammlungen unter freiem Himmel einschl. aller Umzüge bestehen, da der Herr Minister des Innern bestimmt hat, daß seine Verfügung vom 24. 7. 23 (M.M.I. S. 807) und die dazu ergangenen Ergänzungsv Verfügungen ersucht erlassen worden. Erlaube auf Befehligung von Aufnahmen sind auch weiterhin an die Ortspolizeibehörden zu richten und im übrigen von den Behörden wie bisher zu erledigen. Ich ersuche, sie mir mit größtmöglicher Beschleunigung weiterzureichen.

Der Regierungspräsident.
gez. Jaenicke.

L.I.6047.

Oels, den 4. November 1924.

Vorstehende Verfügung ist seitens der Ortsbehörden in üblicher Weise bekannt zu geben. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich um genaueste Beachtung.

Der Landrat.

Die an kirchlichen Gebäuden staatlichen Patronats, einschl. der Pfarr-, Küsterei- und Schulhäuser, notwendigen Bauten kommen oft erst so spät zu unserer Kenntnis, daß die Mittel hierfür nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können.

Wir weisen daher die Gemeindefürsorge- und Kirchenräte darauf hin, daß sie bei eigener Verantwortlichkeit und zu ihrem eigenen Vorteil verpflichtet sind, Konten an kirchlichen Gebäuden staatlichen Patronats so früh zu unserer Kenntnis zu bringen, daß sie hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und ihres Umfangs vorher geprüft und die erforderlichen Mittel für das Rechnungsjahr, in dem die Ausführung erfolgen soll, sichergestellt werden können. Dazu genügt es, daß die Kosten überschläglich angegeben werden.

Bzüglich der im Rechnungsjahr 1925 unbedingt erforderlichen Bauarbeiten machen wir aber ganz besonders aufmerksam, daß die gegenwärtige Wirtschaftslage Einschränkungen auf allen Gebieten erfordert, und daß nur die zur Erhaltung der Erhaltung notwendigen Bauarbeiten, unter Ausschaltung aller lediglich der Annehmlichkeit und Bequemlichkeit dienenden Arbeiten, gegesentert werden können. Wir erwarten die Einreichung derartiger Anträge durch Vermittlung der Preuss. Hochbauämter spätestens zum 1. Dezember d. Js.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß unserem Anteil am Patronatsbaufonds von dem Herrn Minister Zuschüsse nur im Verhältnis zu dem jeweiligen Bedarf und nicht in der hiesigen beantragten Höhe zugewiesen werden. Infolgedessen können Kosten, für die die Mittel wegen zu später Einreichung nicht sichergestellt werden konnten, nicht zur Ausführung gelangen oder müssen ohne patronatliche Mittel ausgeführt werden.

Breslau, den 18. 10. 1924.

Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen.

Veröffentlicht.

Oels, den 30. Oktober 1924.

Der Landrat.

L.I.03.

Oels, den 27. Oktober 1924.

Bekanntmachung.

Die im Kreisblatt auf Seite 156 veröffentlichte Straßensperrung der Chaussee Grünanne — Alt-Bergel Kreis Ohlau wird aufgehoben, da nach Mitteilung des Herrn Landrats in Ohlau die Instandsetzungsarbeiten beendet sind.

Der Landrat.

Handwerkskammerbeiträge.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat am 13. d. Mts. entschieden, daß sämtliche Schuldner von Handwerkskammerbeiträgen neben diesen Beiträgen auch die Kosten der Mahnung und Zwangsvollstreckung zu tragen haben, und daß diese letzteren nicht zu den von den Gemeinden zu tragenden Kosten des Umlageverfahrens gehören.

Der Landrat.

Oels, den 27.10.1924.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Strenbel und Knaow in Obrath, Deutschmann in Neudorf b.J. und dem Gute Neuhaus ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 28. 6. 09 [R.G.B. 519] mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

Die Kolonie Obrath, die Gemeinde Neudorf b.J. und das Gut Neuhaus bilden die Sperrbezirke.
Für diese Sperrbezirke gelten die mit Verfügung vom 30. 1. 24 [Kreisbl. S. 23/24] erlassenen Anordnungen.

Der Landrat.

Oels, den 28.10.1924.

Unter dem Klauentviehbestande des Dominiums Streßh, Kreis Stenßlau ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.
Die wöchentlichen Schweinemärkte in Stenßlau sind verboten. Ebenso der Antrieb von Klauentvieh auf dem am 29. d. Mts. dort stattfindenden Vieh- und Pferdemarkt.

Der Landrat.

L. I. 5904.

Oels, den 28.10.1924

Paßerleichterungen für polnische Wanderarbeiter.

In dem im Kreisblatt vom 27. Juni 1924 — Seite 146 — veröffentlichten Erlass des Ministers des Innern vom 13. 6. 24 sind in Ziff. 2 die Worte „neben den Heimatspapieren, aus denen die Staatsangehörigkeit zweifelsfrei herberuht“, zu streichen und durch die Worte „neben einer Arbeiterlegitimationskarte oder neben einer mit deutscher Ausreisepaßnummer versehenen Paß“ zu ersetzen.

Die Grenzpolizeibehörden werden mit dem Ersuchen darauf hingewiesen, bei der Heimkehr polnischer Saisonarbeiter besonders darauf zu achten, daß für den behaltenden polnischen Arbeiter neben der Arbeiterlegitimationskarte noch der Grenzpaßschein erforderlich ist, welcher rechtzeitig bei dem holländischen Konsulat Breslau zu beantragen ist.

Die Arbeitgeber ausländischer Saisonarbeiter sind hierauf aufmerksam zu machen.

Der Landrat.

Für einen elfjährigen Knaben vom Lande
wird eine geeignete Pflegestelle gesucht.

Oels, den 29.10.1924

Kreisjugendamt.
Amtsvormund.**Der Landrat.**

Dr. Unckell.